OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500986/2/KH/DaE

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.03.2025, GZ: BHVB/924170081156/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.03.2025, GZ: BHVB/924170081156/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung des § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 10 Stunden, verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt nachstehender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 12.09.2024
Ort: C-Straße

Sie haben als Geschäftsführer der Firma D__, Folgendes zu verantworten: Sie haben am 12.09.2024 in E-Straße, gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Zum angeführten Zeitpunkt wurde im Zuge von Abrissarbeiten am ehemaligen Gemeindeamt das Dach, welches aus Eternitplatten bestand, mit einem Bagger ohne jegliche Schutzmaßnahmen entfernt.

Asbesthaltige Rhombusplatten fielen zu Boden und zerbrachen."

2. Der Bf beantragte in der durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 22.04.2025 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben.

Begründend führte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde die in der Rechtfertigung beantragten Beweise sowie das weitere Vorbringen vollständig ignoriert habe. Sein Vorbringen, dass sich erst im Zuge der Abbrucharbeiten herausgestellt habe, dass aufgrund des stark vermorschten Zustandes des Dachstuhls ganze Dachstuhlteile samt Eindeckung heruntergehoben haben werden müssen, habe die belangte Behörde als Schutzbehauptung abgetan.

3. Mit Schreiben vom 29.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf den unter Punkt I.1. dargestellten Tatvorwurf gemacht. Dieser findet sich gleichlautend bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18.02.2025.

Die Begründung des gegenständlichen Straferkenntnisses lautet auszugsweise wie folgt:

„Der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde am 17.09.2024 durch die Oö. Umweltanwaltschaft angezeigt, dass am 12.09.2024 eine Asbestzementplatten-Entsorgung am Dach eines Abbruchhauses (ehemaliges Gemeindeamt in F__) in E-Straße durchgeführt wurde. Die Demontage erfolgte nicht fachgerecht, das Dach wurde mit einer Baggerschaufel ohne jegliche Schutzmaßnahmen abgerissen.

Aufgrund der voran gegangenen Meldung an die Marktgemeinde Vöcklamarkt und einem durchgeführten Lokalaugenschein am 12.09.2024 teilte die Marktgemeinde Vöcklamarkt Folgendes mit:
‚*Der Abbruch und die Entsorgung erfolgen auf Grundlage eines Abbruchkonzeptes eines Abbruchkoordinators.*
Da der Zustand des Dachstuhls nicht einwandfrei festzustellen ist, wurden bzw. werden ganze Dachstuhlteile samt Eindeckung heruntergehoben. Die Eindeckung wird dann am Boden abgezwickt und ordnungsgemäß bei der G__ als Sondermüll entsorgt. Beim Herunterheben lässt es sich leider nicht vermeiden, dass einzelne Eternittafeln lose herunterfallen und am Boden zerbrechen.‘

[…]

In seiner fachlichen Beurteilung stellte der Amtssachverständige für Abfallwirtschaft Folgendes fest:
[1] Sachverhaltsdarstellung:

Der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde seitens der OÖ. Umweltanwaltschaft per E-Mail am 17.09.2024 – auszugsweise – Folgendes mitgeteilt:
‚*Wie bereits telefonisch besprochen wird seit Montag vergangener Woche das alte Gemeindeamt in F__ abgerissen. Lt. Beobachtungen eines Bürgers aus F__ wird dabei das Dach mit vermutlich asbesthaltigen Eternit-Platten nicht sachgerecht demontiert. Es wird offensichtlich einfach mit der Baggerschaufel abgerissen. Uns wurden dazu auch Fotos übermittelt. Es besteht somit der Verdacht der Nicht-Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen (getrennte Entsorgung von asbesthältigen Platten-Sondermüll!)*.‘
[…]
Nicht nur bei der Demontage, sondern auch bei der Sammlung und Lagerung von asbesthaltigen Stoffen sind gesonderte Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Erst nach der Demontage (nach dem Entfernen der Dachplatten) ist von beweglichen Sachen und demzufolge der Abfallbegriff gemäß AWG 2002 als erfüllt anzusehen. Gefährliche Abfälle (SN 31412 gn) sind auf der Baustelle entweder in staubdichten Säcken (u.a. BigBags) oder

in Deckelmulden zu lagern. Die Sammelgebinde sind entsprechend zu kennzeichnen (gemäß § 1a KennV – siehe Abb. 1.).

[…]

Ihre Angaben, dass sich erst im Zuge der Abbrucharbeiten herausgestellt hatte, dass der Dachstuhl in stark vermorschtem Zustand war und somit ganze Dachstuhlteile samt Eindeckung herausgehoben werden mussten und es absolut unverantwortlich gewesen wäre, Personen diesen Bereich betreten oder dort arbeiten zu lassen, sind insofern nicht nachvollziehbar, da das Gebäude bis vor nicht allzu langer Zeit (das neue Gemeindeamt wurde am 02.09.2022 offiziell eröffnet) als Verwaltungsgebäude genutzt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass eine weitgehend zerstörungsfreie Entfernung der Dacheindeckung durch eine Begehung des Dachstuhls (mit entsprechender PSA) möglich gewesen wäre.

Der Hinweis, dass beim Lokalaugenschein des Arbeitsinspektorates Vöcklabruck am 17.09.2024 keine Mängel festgestellt wurden ist insofern nicht relevant, da eine Meldung über die nicht fachgerechte Entfernung der asbesthaltigen Rhombusplatten durch einen Bagger bereits am 12.09.2024 an die Oö. Umweltanwaltschaft gemacht wurde.

Auch war dem Verantwortlichen für die Abbrucharbeiten, Herrn A__, sehr wohl bewusst, dass er am Beginn der Abbrucharbeiten falsch handelte und es somit zu einer unsachgemäßen Behandlung der Eternitplatten und des damit verbundenen Asbestes handelte, da er dies im Telefonat vom 17.09.2024 mit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck selbst zugab."

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18.02.2025 sowie dem gegenständlichen Straferkenntnis.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 84/2024:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

§ 15. (1) […]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.

[…]"

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses den Tatvorwurf derart zu umschreiben, dass sich daraus unmissverständlich Tatort, Tatzeit und die konkrete Tathandlung ergeben. Dies dient einerseits der effektiven Rechtsverteidigung des Beschuldigten, der in die Lage versetzt werden muss, sich mit dem ihm konkret angelasteten Verhalten sachgerecht auseinanderzusetzen, und folgt andererseits dem Verbot der Doppelbestrafung im Sinne des Art. 4 des 7. ZPEMRK.

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257). Die Iden-

tität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl. VwGH 03.06.2015, 2013/17/0407, mwN).

Im gegenständlichen Fall wird dem Bf im Spruch des Straferkenntnisses ein Verstoß gegen § 15 Abs. 3 Z 1 iVm § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 zur Last gelegt, wobei ihm – im Wortlaut des Spruchs – zur Last gelegt wird, „gefährliche Abfälle abgelagert [zu haben], obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. [..] Asbesthaltige Rhombusplatten fielen zu Boden und zerbrachen."

Die im angefochtenen Straferkenntnis herangezogenen Bestimmungen des AWG 2002 – § 15 Abs. 3 iVm § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 – stellen nicht generell unter Strafe, dass gefährliche Abfälle gesammelt, gelagert oder behandelt werden, sondern nur dann, wenn dies außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder außerhalb von für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten erfolgt.

Wie im letzten Satz des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses erwähnt und in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nochmals ausgeführt, wird dem Bf allerdings vorgeworfen, dass die asbesthaltige Dacheindeckung nicht fachgerecht demontiert wurde und bei der Demontage Platten zu Boden fielen und zerbrachen (was aufgrund der Lungengängigkeit des krebserregenden Asbeststaubs problematisch ist).

Dass es sich beim gegenständlichen Tatort (auch) nicht um einen für die Sammlung oder Behandlung geeigneten Ort handelt, ist aus dem Spruch nicht ersichtlich, weil dieses Tatbestandsmerkmal weder erwähnt, noch begründet wurde, aufgrund welcher Beschaffenheit es sich nicht um einen solchen Ort handeln sollte (vgl. hierzu VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043).
Tatvorwurf war aber eben nicht die Nichteignung des Ortes an sich zur Sammlung, Lagerung oder Behandlung von Abfällen, sondern die Art, wie die Dacheindeckung konkret demontiert wurde, da die Demontage unter Verwendung einer Baggerschaufel erfolgte, mit der die Dachplatten naturgemäß bereits bei deren Berührung am Dach teilweise zerstört werden und dann ungeschützt zu Boden fielen und dort noch (weiter) zerbrachen, wobei stattdessen beispielsweise ein geordneter Rückbau unter Zuhilfenahme eines Krans erfolgen hätte sollen. Insofern lässt sich die nach dem Wortlaut des Bescheidspruchs vorgeworfene Tathandlung nicht unter die angewendeten Bestimmungen des AWG 2002 subsumieren.

Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tat-

handlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).

Bei der Beurteilung der Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung in Form eines Straferkenntnisses ist nicht alleine auf dessen Spruch abzustellen, sondern ist das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten (VwGH 05.09.2013, 2013/09/0065), sodass für die Beurteilung, ob ein tauglicher Tatvorwurf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzt worden ist, auch die Begründung herangezogen werden kann; in einem solchen Fall ist allerdings das Verwaltungsgericht verpflichtet, eine Konkretisierung des Spruchs vorzunehmen (vgl. VwGH 28.01.2025, Ra 2024/09/0071).

Verfahrensgegenständlich ist der Begründung des – innerhalb der Verfolgungsverjährung erlassenen – behördlichen Straferkenntnisses, wie oben erwähnt, nicht zu entnehmen, welches Verhalten dem Bf konkret vorgeworfen wird. Wird dem Bf im Spruch die „Ablagerung" von gefährlichen Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen vorgeworfen, stützt sich die Begründung des gegenständlichen Straferkenntnisses hingegen im Wesentlichen auf die unsachgemäße Demontage der asbesthaltigen Rhombusplatten und scheint dem Bf ein gänzlich anderes Verhalten als die (Ab-)Lagerung von gefährlichen Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten vorzuwerfen.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, Rn 10).

Da das Sachverhaltselement der (Ab-)Lagerung von gefährlichen Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht Gegenstand der von der belangten Behörde gesetzten Verfolgungshandlung war und dem Bf von dieser auch nicht hinreichend zum Vorwurf gemacht wurde, ist das Verwaltungsgericht insofern auch nicht berechtigt, den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses durch eine erstmals konkret umschriebene Tathandlung zu ändern, weil es sich im Ergebnis um einen Austausch der Tat handeln würde, womit die Sache des Verwaltungsverfahrens im oben dargestellten Sinn überschritten wäre.

Im Ergebnis war aufgrund des genannten Spruchmangels das Straferkenntnis aufzuheben.

3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) war dem Bf weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung weicht nicht von der ausführlich zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Spruchererfordernissen sowie von jener zur „Sache" des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing